



BOTSCHAFT

**des Synodalrates
der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern**

(vom 25. März 2026)

an die Synode

**zum Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion
der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau
zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau beantragen die Genehmigung der Fusion auf den 1. Januar 2027. Die vereinigte Kirchgemeinde soll den Namen Greppen Weggis Vitznau tragen. Nach dem Fusionsvertrag übernimmt die neue Kirchgemeinde die Aufgaben der bisherigen drei Kirchgemeinden; diese werden aufgehoben. Die Bezeichnung der neuen Kirchgemeinde trägt der historischen Identität aller drei bisherigen Körperschaften Rechnung und knüpft zugleich an die bestehende Zusammenarbeit im Pastoralraum an.

Die Fusionsbotschaft bezeichnet den Zusammenschluss als zukunftsgerichteten und nachhaltigen Schritt. Als Vorteile werden insbesondere die Reduktion von Verwaltungskosten, die Vereinfachung der staatskirchenrechtlichen Strukturen, die Stärkung der pastoralen Arbeit, die Bündelung der Kräfte sowie die grössere Gestaltungsmöglichkeiten genannt. Die drei Kirchenräte halten ausdrücklich fest, dass die Identität der Pfarreien gewahrt bleibt und die pastorale Arbeit vor Ort nicht geschwächt, sondern durch den Abbau administrativer Doppelspurigkeiten gestärkt wird.

Für die fusionierte Kirchgemeinde ist vorgesehen, den bisherigen Steuerfuss der Kirchgemeinde Weggis von 0.22 Einheiten zu übernehmen. Die Fusionsbotschaft nennt dabei auch die bisherigen Steuerfüsse der anderen Kirchgemeinden, nämlich Greppen 0.35 Einheiten und Vitznau 0.25 Einheiten. Der vorgesehene einheitliche Steuerfuss soll damit eine attraktive und tragfähige Grundlage für die neue Kirchgemeinde schaffen. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die drei bisherigen Kirchgemeinden über beträchtliche Eigenkapitalien verfügen und die fusionierte Kirchgemeinde finanziell kerngesund sein werde.

Projektverlauf

Die Abstimmungen über die Fusion der drei Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau fanden am Mittwoch, 25. Februar 2026, im Rahmen getrennter Kirchgemeindeversammlungen statt. Diese Verfahrensform entspricht gemäss Fusionsbotschaft der in allen drei Kirchgemeinden bewährten Praxis. Die Projektvorbereitung erfolgte seit Oktober 2024 durch eine paritätisch zusammengesetzte Projektgruppe mit externer Begleitung der HSS Unternehmensberatung Sursee.

Gemäss den vorliegenden Abstimmungsergebnissen wurde der Fusionsvertrag in allen drei Kirchgemeinden angenommen. In Weggis stimmten 60 Personen dafür und 3 dagegen, in Greppen 41 dafür und keine dagegen sowie in Vitznau 30 dafür und 3 dagegen. Damit haben alle drei Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zugestimmt. Der Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen bedarf gemäss Kirchgemeindegesez der Genehmigung durch die Synode.

Unterstützung Landeskirche

Die Landeskirche begleitete das Fusionsprojekt eng. Die Synodalverwaltung stellte Musterunterlagen und Beratung zur Verfügung. Der Fusionsvertrag wurde vom Synodalrat geprüft.

Wesentliche Inhalte des Fusionsvertrags

Gemäss Vertrag vereinigen sich die Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau auf den 1. Januar 2027 zur Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau. Bis zum 31. Dezember 2026 behalten die drei Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit, zwischen Beschluss und Inkrafttreten gilt eine gegenseitige Treuepflicht. Behörden der neuen Kirchgemeinde sind der Kirchenrat, die Rechnungskommission und das Urnenbüro. Die Wahlen finden im Herbst 2026 an der Urne statt; stille Wahlen sind möglich.

Für die erste Amtsperiode sind sechs gewählte Sitze im Kirchenrat und drei Sitze in der Rechnungskommission vorgesehen. Jede der bisherigen Kirchgemeinden soll im Kirchenrat vertreten sein; keine darf mit mehr als drei Mitgliedern vertreten sein. Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht. Für Behörden und Verwaltung werden die bestehenden Büroräumlichkeiten in den bisherigen Kirchgemeinden weiter genutzt. Die Archive der drei bisherigen Kirchgemeinden werden bereinigt und als getrennte Bestände weitergeführt; die Unterlagen der neuen Kirchgemeinde bilden einen separaten Archivbestand.

Pastorale Veränderungen sind mit der Fusion nicht verbunden. Die drei Pfarreien Greppen, Weggis und Vitznau mit ihren Kirchen und Kapellen bleiben unverändert bestehen. Gottesdienste, Taufen, Erstkommunionen, Firmungen sowie das soziale und gemeindliche Leben bleiben Aufgaben des Pastoralraums und werden von der Fusion nicht berührt. Auch die bisherigen Friedhöfe sowie Abschiedsgottesdienste und Beerdigungen in den drei Pfarreien bleiben bestehen.

Finanziell gehen die Aktiven und Passiven der drei Kirchgemeinden per 1. Januar 2027 auf die neue Kirchgemeinde über; Gleiches gilt für sämtliche Grundstücke. Die Buchhaltungen werden per 31. Dezember 2026 abgeschlossen und per 1. Januar 2027 zusammengeführt. Die Mitarbeitenden werden im bisherigen Pensum weiterbeschäftigt; die Anstellungsbedingungen sollen unter Wahrung des Besitzstands harmonisiert werden. Die bisherigen Unterstützungsleistungen an Vereine und nahestehende Organisationen sollen koordiniert und weitergeführt werden. Zudem werden die drei Kirchenräte ein Gesuch um Fusionsbeiträge der Landeskirche einreichen.

Antrag des Synodalrates

Damit die Fusion rechtskräftig wird, ist gemäss § 63 der Kirchenverfassung sowie §§ 70 ff. des Synodalgesetzes über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern die Zustimmung der Synode erforderlich.

Der Synodalrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Synodalbeschluss einzutreten und der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau zuzustimmen.

In der Beilage zur Botschaft erhalten Sie:

- Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau

Im Namen des Synodalrates

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Thomas Räber

Charly Freitag

Vertrag über die Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau

*(§ 63 der Kirchenverfassung und der §§ 70 ff des Synodalggesetzes
über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern)*

Ingress

Dieser Vertrag regelt die Modalitäten bei der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau. Gegenüber diesem Fusionsvertrag bleiben anderslautendes kantonales Recht sowie anderslautende Beschlüsse übergeordneter Instanzen vorbehalten.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau vereinbaren, sich auf den 1. Januar 2027 zu einer Kirchgemeinde zu vereinigen.

Art. 2 Eigenständigkeit

Die bisherigen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau behalten bis zum 31. Dezember 2026 ihre Eigenständigkeit, vorbehalten sind andere in diesem Vertrag getroffene Regelungen.

Art. 3 Rechtsnachfolge

Die vereinigte neue Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau übernimmt die Aufgaben der bisherigen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau. Die drei bisherigen Kirchgemeinden werden aufgelöst.

Art. 4 Treuepflicht

In der Zeit zwischen dem Beschluss und dem Inkrafttreten der Fusion der Kirchgemeinden vereinbaren die Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

Name

Art. 5 Name

Die vereinigte Kirchgemeinde trägt den Namen Greppen Weggis Vitznau.

Behörden

Art. 6 Die Kirchgemeindebehörden

Behörden der vereinigten Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau sind:

- der Kirchenrat
- die Rechnungskommission
- das Urnenbüro

Art. 7 Wahlen der neuen Kirchgemeindebehörden

¹ Die Wahlen finden im Herbst 2026 an der Urne statt. Stille Wahl ist gestützt auf § 28 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern möglich.

² Die laufende Amtsperiode der Behörden der Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau dauert bis zum 31. Dezember 2026. Der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern hat die entsprechende Amtszeitverlängerung genehmigt.

³ Die neuen Behörden für die Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau treten ihr Amt am 1. Januar 2027 an.

Art. 8 Anzahl Mitglieder

¹ Für die erste Amtsperiode der Behördenmitglieder der neuen Kirchgemeinde werden für den Kirchenrat sechs gewählte Sitze, für die Rechnungskommission drei Sitze beschlossen.

² Bei der Zusammensetzung des neuen Kirchenrates soll jede der bisherigen drei Kirchgemeinden im Kirchenrat vertreten sein. Keine Kirchgemeinde darf mit mehr als drei Mitgliedern im Kirchenrat vertreten sein.

³ Die Leitung des Pastoralraums ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrats mit Stimmrecht.

Verwaltung

Art. 9 Infrastruktur und Organisation

¹ Für die Behörden und die Verwaltung der neuen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau werden die bestehenden Büroräumlichkeiten in den verschiedenen bisherigen Kirchgemeinden genutzt.

² Für die Organisation ist der Kirchenrat zuständig.

Art. 10 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Kirchgemeinden werden zum Zeitpunkt der Fusion bereinigt und als drei getrennte Bestände in das Archiv der Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau überführt.

² Die archivwürdigen Unterlagen der neuen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau bilden einen neuen separaten Archivbestand.

Finanzen

Art. 11 Grundsatz

Die Aktiven und Passiven der Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau gehen per 1. Januar 2027 auf die fusionierte Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau über.

Art. 12 Grundstücke

¹ Die Grundstücke im Eigentum der drei Kirchgemeinden gehen per 1. Januar 2027 in das Eigentum der fusionierten Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau über.

² Die Grundstücke der bisherigen Kirchgemeinden sind im Anhang aufgelistet.

Art. 13 Buchhaltung

Die Buchhaltungen der drei bisherigen Kirchgemeinden werden per 31. Dezember 2026 abgeschlossen und per 1. Januar 2027 zusammengeführt.

Art. 14 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die vom 25. Februar 2026 (Beschlussfassung über die Fusion) bis am 31. Dezember 2026 getätigten Geschäfte und Ausgaben liegt bei den Mitgliedern der Kirchenräte der drei Kirchgemeinden. Die ordentlichen und budgetierten Geschäfte liegen im Kompetenzbereich des jeweiligen Kirchenrates. Ausserordentliche Ausgaben und Zusatzkredite sind in Absprache zu entscheiden.

Übergangsregelungen

Art. 15 Arbeitsverhältnisse und -verträge

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau werden von der Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau per 1. Januar 2027 zu den bestehenden Vertragsbedingungen übernommen.

Art. 16 Budget

¹ Das Budget für das erste Geschäftsjahr 2027 der fusionierten Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau wird von den amtierenden Kirchenräten im Jahre 2026, basierend auf einem Steuersatz von 0.22 Einheiten, gemeinsam erarbeitet.

² Die Beschlussfassung über das Budget für das erste Geschäftsjahr der fusionierten Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau findet an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2026 statt. Die im Amte stehenden Kirchenräte laden ein und sind für die Durchführung zuständig.

Art. 17 Genehmigung der Rechnungen 2026 der bisherigen Kirchgemeinden

Die Rechnungen des Jahres 2026 der bisherigen drei Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau werden an der ersten gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung der vereinigten Kirchgemeinde im Frühjahr 2027 genehmigt. Die Rechnungskommission der vereinigten Kirchgemeinde prüft die drei Jahresrechnungen.

Art. 18 Verantwortlichkeit

Ab 1. Januar 2027 liegt die Verantwortung für die Geschäfte der neuen Kirchgemeinde beim neuen Kirchenrat.

Art. 19 Verträge und Vereinbarungen zwischen der Zustimmung und dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde

In der Übergangsphase werden die bestehenden Verträge auf ihre Gültigkeit sowie ihren Weiterbestand überprüft und allfällige Anpassungen vorgenommen.

Art. 20 Fonds und Legate

In den bisherigen Kirchgemeinden bestehen verschiedene Fonds und Legate. In der Übergangsphase werden diese auf ihren Weiterbestand überprüft.

Art. 21 Amtsübergabe / Hängige Geschäfte

¹ Die Amtsübergabe nimmt die Synodalverwalterin oder der Synodalverwalter der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vor.

² Bei der Amtsübergabe wird ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften aus den drei bisherigen Kirchgemeinden erstellt und den neu Verantwortlichen übergeben.

Art. 22 Vollzug

¹ Die bisherigen Kirchenräte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

² Die Kirchenräte sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

Art. 23 Kostenverteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2026 anfallen, werden von den drei Kirchgemeinden im gleichen Verhältnis wie die Kosten im Pastoralraum aufgeteilt.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Zustandekommen

Die Fusion kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden am 25. Februar 2026 dem vorliegenden Fusionsvertrag je einzeln zustimmen. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Art. 25 Bestandteile des Fusionsvertrages

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Bestandesrechnungen der drei Kirchgemeinden per 31.12.2024
- Liste der Grundstücke

Art. 26 Anzahl Exemplare

Der Vertrag ist vierfach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau als Vertragsparteien
- der Synodalrat der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Die Vertragsparteien:

Kirchenrat Greppen

Martin Bitschnau Christian Muheim
Vize-Präsident Kirchmeier




Kirchenrat Weggis

Barbara Zurmühle Monika Amrein
Präsidentin Kirchmeierin




Kirchenrat Vitznau

Daniel Glanzmann Caroline Küttel
Präsident Kirchmeierin




Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Stimmberechtigten der drei Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau an den gleichzeitig stattfindenden Kirchgemeindeversammlungen vom 25. Februar 2026.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern. Diese ist für die Frühlingssession der Synode vom 6. Mai 2026 vorgesehen.



Synodalbeschluss über die Genehmigung der Fusion der römisch-katholischen Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau zur römisch-katholischen Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau

(vom 6. Mai 2026)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

gestützt auf § 63 der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern sowie §§ 70 ff. des Kirchgemeindegesetzes,
auf den Antrag des Synodalrates sowie auf die Berichte und Anträge der Staatskirchenrechtlichen Kommission,

beschliesst:

1. Der Fusion der Kirchgemeinden Greppen, Weggis und Vitznau zur Kirchgemeinde Greppen Weggis Vitznau wird zugestimmt.
2. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Er tritt vorbehältlich des Referendums auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Luzern, 6. Mai 2026

Im Namen der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

Der Präsident

Der Synodalverwalter

Walter Hofstetter

Charly Freitag